

Arbeitsschutz in Zeiten von Corona ist auch Infektionsschutz. Nicht nur im privaten Bereich ist es wichtig, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus einzuhalten. Auch bei der Arbeit muss die Gesundheit der Beschäftigten in diesen Zeiten durch besondere Maßnahmen wirkungsvoll gegen eine Infektion mit dem Virus geschützt werden.

Dazu hat der Arbeitgeber anhand einer so genannten Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, welche Risiken bei der Ausübung einer Tätigkeit für seine Beschäftigten bestehen. Hinsichtlich des Coronavirus ist konkret zu prüfen, bei welchen Arbeitsabläufen erhöhte Infektionsrisiken existieren. Auf Grundlage dieser Beurteilung sind dann Maßnahmen zu ergreifen. Ausgangspunkt für die Infektionsschutzmaßnahmen ist die Erkenntnis, dass das Coronavirus hauptsächlich durch Tröpfchen und Aerosole (Schwebetröpfchen) übertragen wird. Daher gilt es vorrangig, die Kontakte zwischen Beschäftigten untereinander und anderen Personen (z.B. Kunden) zu begrenzen und die Viren in der Arbeitsumgebung zu reduzieren. Insbesondere sind Regeln zu Abstand, Hygiene, Atemschutz und Lüften (die **bekanntes AHA+L-Regeln**) umzusetzen. Die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung, –der Arbeitsschutzstandard und die konkretisierende Arbeitsschutzregel geben dabei vor, was der Arbeitgeber zu beachten hat. Zudem sind auch die regional geltenden und von der Infektionslage abhängigen Allgemeinverfügungen der Länder und Kommunen zu beachten.

Nicht alle Maßnahmen können an jedem Arbeitsplatz sinnvoll umgesetzt werden. Deshalb legt der Arbeitgeber die für seinen Betrieb geeigneten Schutzmaßnahmen fest. Diese Maßnahmen sind von ihm in einem Hygienekonzept zu dokumentieren und seinen Beschäftigten verständlich zu erklären. Zudem hat der Arbeitgeber natürlich sicherzustellen, dass die Maßnahmen wirksam in der betrieblichen Praxis umgesetzt werden. Und auch jeder Arbeitnehmer trägt durch gewissenhafte Umsetzung der Maßnahmen dazu bei, dass er selbst und auch seine Kolleginnen und Kollegen gesund bleiben können.

Auch steht der Arbeitgeber bei der Entwicklung der Maßnahmen nicht allein. Die Kammern, Verbände und Berufsgenossenschaften haben inzwischen für fast alle Branchen vorbildliche Muster entwickelt und beraten ebenso wie der Betriebsarzt die Arbeitgeber gern und umfangreich.

Für die Überwachung der getroffenen Maßnahmen sowie deren Umsetzung ist das Gewerbeaufsichtsamt als Arbeitsschutzbehörde zuständig. Darüber hinaus stehen wir dem Arbeitgeber und den Beschäftigten ebenfalls für Fragen beratend gern zur Verfügung.

Quellen zum Weiterlesen:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/arbeitsschutz-massnahmen.html>

<https://www.zusammengegencorona.de/aha/arbeit-und-alltag>

<https://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/innenraumarbeitsplaetze/raumlftqualitaet/co2-app/index.jsp>

AHA+L-Regeln

Anhand der AHA+L-Regel lassen sich auch bei der Arbeit die notwendigen Vorsorge-Maßnahmen treffen, um das Infektionsrisiko zu senken.

Abstand

Wenn Homeoffice nicht möglich sein sollte, ist die Gestaltung der Arbeitsumgebung zu betrachten. Der Sicherheitsabstand von 1,5 Meter ist einzuhalten und das sowohl in Gebäuden als auch im Freien oder in Fahrzeugen. Dies gilt auch für die Pause. In Innenräumen ist die Personenanzahl entsprechend der Quadratmeter zu begrenzen (10 m² je Person) und evtl. für jedermann sichtbar an der Tür zu kennzeichnen. Lassen zwingende betriebsbedingte Gründe die Einhaltung der Mindestfläche nicht zu, sind zuallererst technische Maßnahmen wie z.B. die Installation von transparenten Abtrennungen vorzusehen. Soweit diese nicht umsetzbar sind, könnte durch Anpassung der Arbeitszeit- und Pausengestaltung ein enges Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter vermieden werden.

Hygiene

Vom Arbeitgeber sind Waschgelegenheiten bereitzustellen, damit sich die Beschäftigten regelmäßig die Hände waschen können. Dazu zählen ebenfalls Desinfektionsspender. Auch durch kurze Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Arbeitsmittel oder sonstige Kontaktflächen werden die indirekten Kontakte reduziert, und der Infektionsschutz kann verbessert werden. Es versteht sich von selbst, dass auch in der Arbeitszeit die Hygieneregeln wie das Niesen und Husten in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch gelten.

Atemschutz

Nicht immer kann bei der Arbeit der Sicherheitsabstand eingehalten werden. Technische sowie organisatorische Maßnahmen sind dann zwar die ersten Alternativen, aber auch diese lassen sich nicht immer umsetzen. Daher muss der Arbeitgeber seinen Beschäftigten seit dem 27. Januar 2021 nach der neuen Corona-Arbeitsschutzverordnung mindestens medizinische Masken (sogenannte OP-Masken) nach DIN EN 14683 zur Verfügung stellen. Die Beschäftigten haben die zur Verfügung gestellten Masken zu tragen. Die Verordnung gilt zunächst bis zum 30. April 2021.

Bei einem erhöhten Infektionsrisiko, wie zum Beispiel in der Krankenpflege, kann das Tragen von FFP2-Masken vorgeschrieben werden. Die Höhe des Infektionsrisikos ist vom Arbeitgeber anhand der Gefährdungsbeurteilung zu bestimmen und die jeweiligen Masken als persönliche Schutzausrüstung von ihm bereitzustellen. Gesichtsschilde/-visiere sind, wie inzwischen bekannt, keine Alternative zu den oben genannten Masken. Sie bieten keinen Schutz vor potentiell virenbelasteter Atemluft. Allerdings können sie als Kombination mit Masken eingesetzt werden.

Die Verwendung der FFP2-Masken führt zu höherem Atemwiderstand, der auch besonders bei dauerhaftem Tragen in der Gefährdungsbeurteilung zu betrachten ist. Hier ist insoweit zu prüfen, inwieweit die Tragezeiten durch andere Tätigkeiten oder regelmäßige Pausen zu reduzieren sind. Zudem sollten bei regelmäßigem Tragen von FFP2-Masken über längere Zeit Vorsorgeuntersuchungen angeboten werden.

Weitere Informationen zu Atemschutzmasken finden Sie unter folgendem Link:

[Corona-Krise: Warnung vor Fake-Zertifikaten für Atemschutzmasken](#)

Lüften

Das Risiko einer Infektion steigt in Innenräumen, die schlecht belüftet sind und in denen die Aerosol-Konzentration über Stunden ansteigen kann. Deshalb ist zusätzlich zu den anderen

Hygienemaßnahmen regelmäßiges Stoßlüften von geschlossenen Räumen erforderlich. Die notwendigen Lüftungsintervalle können entweder berechnet oder auf Basis der CO₂-Konzentration bestimmt werden.

Je nach Raumgröße, Anzahl der Personen und der Aufenthaltsdauer kann hier ein Lüftungsplan helfen für genügend Luftaustausch zu sorgen. Unterstützung bietet z.B. die CO₂-App der DGUV, mit der sich Lüftungsintervalle je nach Raumgröße, Personenanzahl und Aufenthaltsdauer berechnen lassen.